

RS UVS Kärnten 1995/04/03 KUVS-380/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.1995

Rechtssatz

Erschöpft sich das Rechtsmittel in dem Hinweis gegen das Straferkenntnis Einspruch zu erheben, so handelt es sich dabei nicht um eine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at